

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „oe24.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „KURIER“ und „OE24“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS/ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Sebastian Loudon, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 07.11.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**k-digital Medien GmbH & Co KG**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „kurier.at“, sowie gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Identität der Ibiza-Oligarchennichte dürfte geklärt sein**“, erschienen am 13.09.2023 auf „kurier.at“, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar (**Persönlichkeitsschutz**).

Der Artikel „**Ibiza-Oligarchin enttarnt: Das ist Straches Lockvogel**“, erschienen am 13.09.2023 auf „oe24.at“, stellt einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex** dar (**Persönlichkeitsschutz**).

BEGRÜNDUNG

I. Zu den Artikeln:

Im Beitrag **„Identität der Ibiza-Oligarchennichte dürfte geklärt sein“**, erschienen auf „kurier.at“, heißt es, dass die wahre Identität des „Ibiza-Lockvogels“ jahrelang ein Rätsel geblieben sei. Mehr als vier Jahre nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos, das das Aus der schwarz-blauen Regierung besiegelt habe, dürfte die Identität des Lockvogels nun geklärt sein. Laut Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien handle es sich um eine [...] Lettin, deren tatsächlicher Name vom ehemaligen Detektiv Julian Hessenthaler jahrelang unter Verschluss gehalten worden sei. Wie die Online-Plattform EU-Infothek von Gert Schmidt zuerst berichtet und auch entsprechende Fotos veröffentlicht habe, werde wegen mehrerer Vergehen gegen die Betroffene ermittelt. Dabei seien die Ermittlungen gegen den Lockvogel bereits im Juni 2022 teilweise eingestellt worden, konkret zum Vorwurf der Täuschung. Der Rest des Verfahrens gegen die mutmaßliche Baltin sei abgebrochen worden, da man sie anscheinend nicht ausforschen konnte.

Anschließend wird berichtet, dass die Staatsanwaltschaft Wien nun vergangenen Dienstag dem Anwalt von Johann Gudenus mitgeteilt habe, dass das Verfahren gegen die Betroffene fortgesetzt werde; ein entsprechendes Schriftstück liege auch dem KURIER vor. Demnach würden der Verdächtigen der Gebrauch einer falschen Urkunde, unbefugte Tonaufnahmen und strafbare Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht vorgeworfen. Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass Strache und Gudenus überlegen dürften, die Beschuldigte zu klagen, wie auch Johann Gudenus gegenüber dem KURIER bestätige.

Im oben genannten Beitrag wird sowohl im Vorspann als auch im Hauptteil des Artikels der vollständige Name der Verdächtigen genannt.

Im Vorspann zum Beitrag **„Ibiza-Oligarchin enttarnt: Das ist Straches Lockvogel“**, erschienen auf „oe24.at“, wird festgehalten, dass die Plattform „EU-Infothek“ nach jahrelanger Suche die wahre Identität der „Ibiza-Oligarchin“ enthüllt habe. Über die wahre Identität habe es jahrelang wildeste Gerüchte gegeben. Schließlich sei sie wesentlicher Teil des Videos gewesen, das die türkisch-blaue Regierung gesprengt habe. Hinter der als Alyona Makarova auftretenden Dame stecke eine Lettin [...]; wie sie ihren Lebensunterhalt verdiene, sei nicht bekannt. Ebenso unbeantwortet bleibe die Frage, wie sie mit Hessenthaler in Kontakt gekommen sei. Laut der Plattform „EU-Infothek“ soll es Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien gegen sie geben.

Am Ende des Artikels heißt es ebenfalls, dass die Plattform „EU-Infothek“ berichte, dass Strache und Gudenus mit ihren Anwälten nun ein rechtliches Vorgehen gegen sie prüfen würden. Dabei solle es um detaillierte Strafanzeigen und auch mögliche Schadensersatzklagen gegen die Lettin gehen.

Dem oben genannten Beitrag sind mehrere identifizierende Bilder von der Betroffenen beigefügt. Auf einem der Bilder ist ein Führerschein mit ihrem Namen zu sehen, auf einem anderen wird offenbar das Wohnhaus der Betroffenen gezeigt. Zudem wird auch im Beitrag ihr vollständiger Name genannt.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und sahen in den oben genannten Beiträgen einen Eingriff in den Anonymitätsschutz der Verdächtigen. Nach Meinung der Leserinnen und Leser seien die Beiträge außerdem dazu geeignet, die Sicherheit der Verdächtigen zu gefährden.

II. Zum Vorbringen der Medieninhaberinnen:

Der Rechtsanwalt von „kurier.at“ hielt in einer schriftlichen Stellungnahme fest, dass sich die Redaktion reiflich überlegt habe, ob sie nach Bekanntwerden der Identität der „Oligarchennichte“ diese veröffentlichen solle. Die Rechtsanwaltskanzlei sei mit ihrer Mandantin dazu auch in intensivem Austausch über die rechtliche Zulässigkeit gestanden. Erst nachdem man diese bestätigen konnte, habe man sich angesichts des massiven, deutlich überwiegenden Informationsinteresses zur Veröffentlichung entschieden. In der Stellungnahme wurde anschließend auf mehreren Seiten ausgeführt, weshalb die vollständige Namensnennung iSd § 7a Abs 1 MedienG aus medienrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei.

Auf einer medienethischen Ebene habe sich das Medium die Frage gestellt, ob Leib und Leben der „Oligarchennichte“ gefährdet seien und ob ein Bekanntwerden ihres Namens die Gefährdung vergrößern würde. Beides habe die Medieninhaberin zum Zeitpunkt der Berichterstattung verneinen können: Die „Ibiza-Affäre“ sei vier Jahre her gewesen, die betroffenen Politiker seien seit Jahren aus ihren Ämtern entfernt, die politischen Nachbeben seien gerichtsanhängig. Die beiden bisher bekannten Hauptakteure des „Ibiza-Videos“ seien der Öffentlichkeit namentlich bekannt, einer der beiden trete öffentlich auf und melde sich laufend zu dem Thema zu Wort, ohne dass ihm auch nur das Geringste passiert wäre. Niemand habe öffentlich wahrnehmbar auch nur ansatzweise eine Drohung gegen die beiden ausgesprochen, so der Rechtsanwalt.

Es wäre daher selbst bei vorsichtigster Betrachtung nicht ersichtlich, warum dann gerade Leib und Leben der „Oligarchennichte“ gefährdet sein sollten, wenn ihre „Mitverschwörer“ bislang völlig unbehelligt durchs Leben gingen. Ebenso wenig wäre nachvollziehbar, warum das Bekanntwerden ihres Namens zu einem solchen Risiko führen oder dieses gar hätte vergrößern sollen. Nach Meinung des Rechtsanwalts müsse man vor allen Dingen die Kirche im Dorf lassen, zumal Österreich eine stabile Republik mit einem stabilen Rechtsstaat sei.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Rechtsanwalt ergänzend vor, dass die Betroffene am „Ibiza-Video“ bewusst mitgewirkt habe und mutmaßlich auch davon ausgegangen sei, dass das Ganze irgendwie an die Öffentlichkeit gelangen würde. Auf Nachfrage des Senats, weshalb gerade an der vollständigen Namensnennung ein öffentliches Interesse bestehe, verwies der Rechtsanwalt auf das außergewöhnlich große öffentliche Interesse am „Ibiza-Komplex“ und den möglichen Motiven der Drahtzieherinnen und Drahtzieher. Schließlich merkte er noch einmal an, dass gegen die „Oligarchennichte“ drei Delikte im Raum stünden, wobei zumindest am Papier nichts davon gravierend sei.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ machte von der Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, keinen Gebrauch.

III. Zur Beurteilung des Senats:

Vorab hält der Senat fest, dass in den oben genannten Beiträgen ein Thema von großem öffentlichem Interesse behandelt wird: Das „Ibiza-Video“ dokumentierte ein geheimes Treffen der damaligen FPÖ-Politiker Heinz-Christian Strache und Johann Gudenus mit einer vermeintlichen Oligarchennichte und ihrem Begleiter in einer Finca auf Ibiza im Sommer 2017. Im Zuge dieses Treffens sprachen die Beteiligten über verdeckte Parteienfinanzierung, die Vergabe von Staatsaufträgen an die vermeintliche Oligarchennichte sowie eine mögliche Übernahme der „Kronen Zeitung“. Die spätere Veröffentlichung

des „Ibiza-Videos“ sorgte international für großes Aufsehen und beendete die damalige österreichische Regierungskoalition; es kam auch zu zahlreichen strafrechtlichen Ermittlungen (vgl. idZ die Entscheidung 2019/113). In Anbetracht der (demokratie)politischen Brisanz des Videos hält es der Senat grundsätzlich für gerechtfertigt, auch über seine Herkunft bzw. die Urheberinnen und Urheber und deren etwaige Motive zu berichten.

Aus dem öffentlichen Interesse an dem konkreten Ereignis ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der am „Ibiza-Video“ beteiligten Personen völlig außer Acht gelassen werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Zwar berücksichtigt der Senat, dass es infolge der Erstellung des „Ibiza-Videos“ gegen dessen Herstellerinnen und Hersteller strafrechtliche Vorwürfe gab und diese teilweise nach wie vor aufrecht sind. Allerdings ist bei der Kriminalberichterstattung auch der Anonymitätsschutz der mutmaßlichen Täterinnen bzw. Täter in einem gewissen Ausmaß zu beachten (siehe etwa die Entscheidungen 2017/009, 2017/023 2018/179 und 2020/254). Bei der Frage, inwieweit über Tatverdächtige identifizierend berichtet werden darf, ist insbesondere die Schwere der ihnen zur Last gelegten Straftaten entscheidend (vgl. dazu auch die Fälle 2016/170, 2017/052, 2018/144 und 2019/281).

Auf eine identifizierende Berichterstattung sollte jedenfalls dann verzichtet werden, wenn das Leben von Personen gefährdet ist und eine Veröffentlichung allenfalls dazu beiträgt, die Gefährdung der Betroffenen zu vergrößern (Punkt 5.3 des Ehrenkodex; siehe dazu etwa die Fälle 2014/174 und 2017/063). Dabei ist es prinzipiell unerheblich, ob es sich bei den gefährdeten Personen um Opfer oder Verdächtige einer Straftat handelt (vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2019/170). Selbst wenn für die Veröffentlichung eine amtliche Veranlassung zur identifizierenden Berichterstattung vorliegt, sollten Medien den Behörden nicht blindlings vertrauen und die Möglichkeit einer Gefährdung selbständig einschätzen (siehe die Stellungnahme 2020/142).

Auf Grundlage dieser Überlegungen prüft der Senat, ob die betroffenen Medien den medienethischen Vorgaben des Punkt 5 des Ehrenkodex nachgekommen sind:

- Zum Artikel auf „kurier.at“:

Zunächst merkt der Senat an, dass die Entscheidungsgrundlage für die Senate des Presserats ausschließlich der Ehrenkodex für die österreichische Presse ist (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex). Der Presserat grenzt sich als Selbstkontrollereinrichtung der Branche bewusst von staatlichen Behörden und Gerichten ab. Er befasst sich lediglich mit medienethischen Fragen, zumal die Medienethik auch weiter reichen kann als das Medienrecht. Das Vorbringen des Rechtsanwalts, wonach die Veröffentlichung des Namens der „Oligarchennichte“ *medienrechtlich* zulässig sei, läuft somit ins Leere (vgl. die Entscheidungen 2020/255, 2020/295, 2020/306 und 2022/203).

Die Senate haben bereits mehrfach festgestellt, dass die Nennung des Vor- und Nachnamens einer Person jedenfalls eine Identifizierung durch die Öffentlichkeit ermöglicht (siehe die Stellungnahmen 2012/S006-I, 2014/101 und 2017/063 sowie z.B. die Entscheidungen 2015/048, 2016/177, 2017/009 und 2019/170). In medienethisch heiklen Fällen sollte eine vollständige Namensnennung insbesondere dann unterlassen werden, wenn der Adressatenkreis der Leserinnen und Leser – wie im vorliegenden Fall bei einem Online-Beitrag auf [kurier.at](https://www.kurier.at) – verhältnismäßig weit gefasst ist (siehe dazu die Entscheidung 2016/002). Im Beitrag wird außerdem auch noch das Alter als weiteres Identifizierungsmerkmal der Verdächtigen genannt (vgl. dazu z.B. die Entscheidungen 2018/281 und 2019/007).

Der Senat stimmt mit dem Rechtsanwalt darin überein, dass die Betroffene nicht ausschließlich als Privatperson anzusehen ist. In ihrer Rolle als „Oligarchennichte“ trug sie dazu bei, dass sich die damalige österreichische Bundesregierung vorzeitig auflöste und es in der Folge zu mehreren Strafverfahren kam, u.a. gegen Politiker in hohen Ämtern. Daher muss es sich die Tatverdächtige grundsätzlich gefallen lassen, dass Medien ihre Rolle im „Ibiza-Video“ kritisch beleuchten (vgl. in dem Zusammenhang die Punkte 10.1 und 10.2 des Ehrenkodex).

Nach Ansicht des Senats spielt es hier allerdings eine wesentliche Rolle, dass der Verdächtigen von der Staatsanwaltschaft derzeit offenbar keine schweren Straftaten vorgeworfen werden und sie auch nicht die Haupttatverdächtige ist. Dies wurde auch vom Rechtsanwalt der Medieninhaberin im Verfahren eingeräumt. Im Ergebnis wäre es erforderlich gewesen, zumindest den Nachnamen der Betroffenen mit dem Anfangsbuchstaben abzukürzen (vgl. dazu noch die Mitteilungen 2013/065 und 2017/183).

Entgegen den Ausführungen des Rechtsanwalts ist auch eine Gefährdung iSv. Punkt 5.3 des Ehrenkodex im vorliegenden Fall nicht vollkommen auszuschließen: Die betroffene Frau hat sich gegenüber H. C. Strache und Johann Gudenus als wohlhabende Russin und Nichte eines tatsächlich existierenden Oligarchen präsentiert. Sowohl eine Gefährdung durch die extreme rechte Szene als auch durch das Umfeld des Oligarchen erscheint prinzipiell möglich.

Im Unterschied zu den anderen beiden Urhebern des „Ibiza-Videos“ lässt sich außerdem die Situation der Verdächtigen in Lettland nur schwer beurteilen; es ist beispielsweise unklar, ob die Betroffene zum Zeitpunkt der Veröffentlichung persönliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte. Aufgrund dieser Umstände hätte das Medium mit identifizierenden Details zur Betroffenen besonders achtsam bzw. zurückhaltend umgehen müssen.

Im Übrigen ist es auch nicht von Belang, ob der vollständige Name der „Oligarchennichte“ zunächst auf einer anderen Plattform veröffentlicht wurde, wie dies im Artikel unter Verweis auf die „EU-Infothek“ angedeutet wird. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats muss eine Redaktion eigenständig darüber entscheiden, ob etwaige Inhalte persönlichkeitsverletzend sind (siehe dazu zuletzt etwa die Entscheidungen 2021/076, 2021/326, 2021/415 und 2023/299). Die vorherige Verbreitung identifizierender Merkmale in anderen (sozialen) Medien rechtfertigt deren Übernahme nicht automatisch.

In Anbetracht all dieser Erwägungen bewertet der Senat die Nennung des vollständigen Namens der „Ibiza-Oligarchennichte“ als **geringfügigen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex** (Persönlichkeitsschutz) und spricht einen **Hinweis** an die Medieninhaberin aus. Zusätzlich weist Senat darauf hin, dass Vor- und Nachname in der aktuellen Version des Artikels weiterhin aufscheinen; im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er zumindest eine Abkürzung des Nachnamens (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im oben genannten Artikel neben dem vollständigen Namen auch frühere Fahndungsbilder der Betroffenen veröffentlicht wurden. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf eine Stellungnahme des Presserats aus dem Jahr 2020, in der die Veröffentlichung der Fahndungsfotos schon damals wegen einer möglichen Gefährdung der „Oligarchennichte“ kritisiert wurde (Stellungnahme 2020/142). Der Senat berücksichtigt jedoch, dass die Fotos ursprünglich von den Sicherheitsbehörden verbreitet wurden und in den vergangenen Jahren auch von zahlreichen Medien veröffentlicht wurden. Diese Fotos sind mittlerweile einer breiten Öffentlichkeit bekannt. In

der nochmaligen Veröffentlichung des Fahndungsfotos erkennt der Senat daher keinen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten (vgl. dazu auch die Fälle 2016/119, 2017/094 und 2021/194).

- Zum Artikel auf „oe24.at“:

Hinsichtlich der Veröffentlichung des vollen Namens der Betroffenen verweist der Senat auf seine obigen Ausführungen.

Erschwerend kommt bei diesem Artikel hinzu, dass nicht nur der vollständige Name und das Alter der Tatverdächtigen genannt werden, sondern in den Artikel auch umfangreiches Bildmaterial eingearbeitet wurde. Einige Aufnahmen zeigen die Betroffene in unterschiedlichen (privaten) Situationen; zudem wurde auch ein Foto des Führerscheins mit weiteren persönlichen Details der Betroffenen (u.a. Geburtsdatum, Führerscheinnummer) veröffentlicht. Schließlich ist dem Artikel noch ein Foto eines Wohnhauses beigelegt, das zunächst über den Messenger-Dienst Telegram verbreitet wurde; es handelt sich dabei offenbar um das Wohnhaus der Verdächtigen in Lettland.

Nach Meinung des Senats greift die Veröffentlichung der Führerscheindaten sowie des weiteren Bildmaterials – insbesondere des Fotos mit dem Wohnhaus – in die Privatsphäre der Betroffenen ein.

Außerdem merkt der Senat kritisch an, dass ein Großteil der Informationen und des Bildmaterials im Artikel offenkundig von der Plattform „EU-Infothek“ übernommen wurde. Diese Plattform wird von einem Lobbyisten des Glücksspielkonzerns „Novomatic“ betrieben, der im Prozess gegen einen anderen Drahtzieher des „Ibiza-Videos“ einem Belastungszeugen ein „Informations-honorar“ in Höhe von 55.000 Euro bezahlte; zudem wurde jener Lobbyist wegen versuchter Bestimmung zu einer Falschaussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss erstinstanzlich verurteilt. Allein diese Umstände hätten das Medium dazu veranlassen müssen, mit den auf „eu-infothek.com“ veröffentlichten Inhalten zurückhaltender umzugehen (zur medienethischen Bewertung von dubiosen Quellen siehe etwa die Entscheidungen 2018/017, 2021/074 und 2021/416).

Der vorliegende Artikel enthält eine deutlich größere Anzahl an identifizierenden und privaten Details der Betroffenen. Darin erkennt der Senat einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex** (Persönlichkeitsschutz). Überdies empfiehlt der Senat auch hier eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den geringfügigen Verstoß auf „kurier.at“ bzw. den Verstoß auf „oe24.at“ gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerFO der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerFO wird die „oe24 GmbH“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
07.11.2023